

# § 132 LBedG 2000 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle

LBedG 2000 - Landesbedienstetengesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

1. (1)Die Änderungen der §§ 81a, 82a und 82c durch LGBI.Nr. 35/2023 treten rückwirkend am 1. Jänner 2003 in Kraft.
2. (2)Die Informationen nach § 86a und § 97 in Verbindung mit § 12 des Landesbedienstetengesetzes 1988 sind einem Landesbediensteten, dessen aufrechtes Dienstverhältnis vor dem 1. August 2022 begründet wurde, nur auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. (3)Für Pflegeteilzeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBI.Nr. 35/2023, in Anspruch genommen wurde, gilt der § 42c in der Fassung vor LGBI.Nr. 35/2023 weiter.
4. (4)Für Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBI.Nr. 35/2023, in Anspruch genommen wurde, gelten die §§ 49, 89 Abs. 2, 94 Abs. 4 und 5, 95 sowie 114 Abs. 3 in der Fassung vor LGBI.Nr. 35/2023 weiter.

In Kraft seit 13.07.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)